

**Amtliches  
Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde**

# Wallerfangen

(Ortsteile: Bedersdorf - Düren - Gisingen - Ihn -  
Ittersdorf - Kerlingen - Leidingen - Rammelfangen -  
St. Barbara - Wallerfangen mit Oberlimberg)

36. Jahrgang (179)

Donnerstag, den 22. Januar 2009

Nr. 04/2009

## AMTLICHER TEIL • BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen

#### Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 29. Januar 2009, 17.15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Wallerfangen eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen statt.

#### TAGESORDNUNG

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemein-

derates Wallerfangen vom 27. November 2008 - Öffentliche Sitzung -

2. Stellungnahme zu Bauanträgen und Bauanfragen
3. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen vom 27. November 2008 - Nichtöffentliche Sitzung -

5. Forstwirtschaftsplan 2009

6. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen  
66798 Wallerfangen, den 19. Januar 2009

Der Bürgermeister  
Wolfgang Wiltz

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Wallerfangen sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt

### eine/n Gemeindebeschäftigte/n für den Gemeindebezirk Gisingen.

Die/der Stelleninhaber/in ist zuständig für die Pflege und Unterhaltung der gemeindlichen Grünanlagen, Wege, Plätze und Brunnen im Gemeindebezirk Gisingen.

Die Tätigkeit wird im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung mit 35 Arbeitsstunden monatlich ausgeübt.

Die Entlohnung erfolgt nach Entgeltgruppe 2 TVöD.

Die/der BewerberIn sollte zweckmäßigerweise ihren/seinen Wohnsitz im Gemeindebezirk Gisingen haben und eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf nachweisen können.

Die Gemeinde Wallerfangen ist um die berufliche Förderung von Frauen und die Beseitigung von Unterrepräsentanzen bemüht. Frauen werden deshalb ausdrücklich gebeten, sich zu bewerben.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen sind bis zum 23. Januar 2009 an die Gemeinde Wallerfangen, Fabrikplatz, 66798 Wallerfangen, zu richten.

Wallerfangen, den 19. Januar 2009

Der Bürgermeister  
Wolfgang Wiltz

**Satzung**

**über die Naturdenkmale „Rosskastanie“  
und „Kaiserlinden“ in Rammelfangen**

Aufgrund des § 39 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG-) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGNeuregG) vom 25.03.2002 (BGBL, Teil I, Seite 1193) in der z.Zt. geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat Wallerfangen folgende Satzung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Die „Rosskastanie“ auf der Parzelle Nr. 89/3 in Flur 6 der Gemarkung Rammelfangen und die vier „Kaiserlinden“ auf der Parzelle Nr. 2 in Flur 1 der Gemarkung Rammelfangen werden zum Naturdenkmal erklärt. Die Standorte der Naturdenkmale sind in den beiliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Die Naturdenkmale werden durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und der Schutz der wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturgeschichtlichen Gründen besonders hervorzuhebenden Objekte.

**§ 3**

**Verbote**

Es ist verboten, an den geschützten Naturdenkmälern einschließlich der zu ihrer Sicherung mitgeschützten näheren Umgebung Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die Naturdenkmale zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums.

**§ 4**

**Zulässige Handlungen**

§ 3 gilt nicht für notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen. Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Gemeinde Wallerfangen festgelegt.

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Ziffer 4 SNG handelt, wer an den Naturdenkmälern vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Wallerfangen, den 16. Dezember 2008  
Der Bürgermeister  
Wolfgang Wiltz

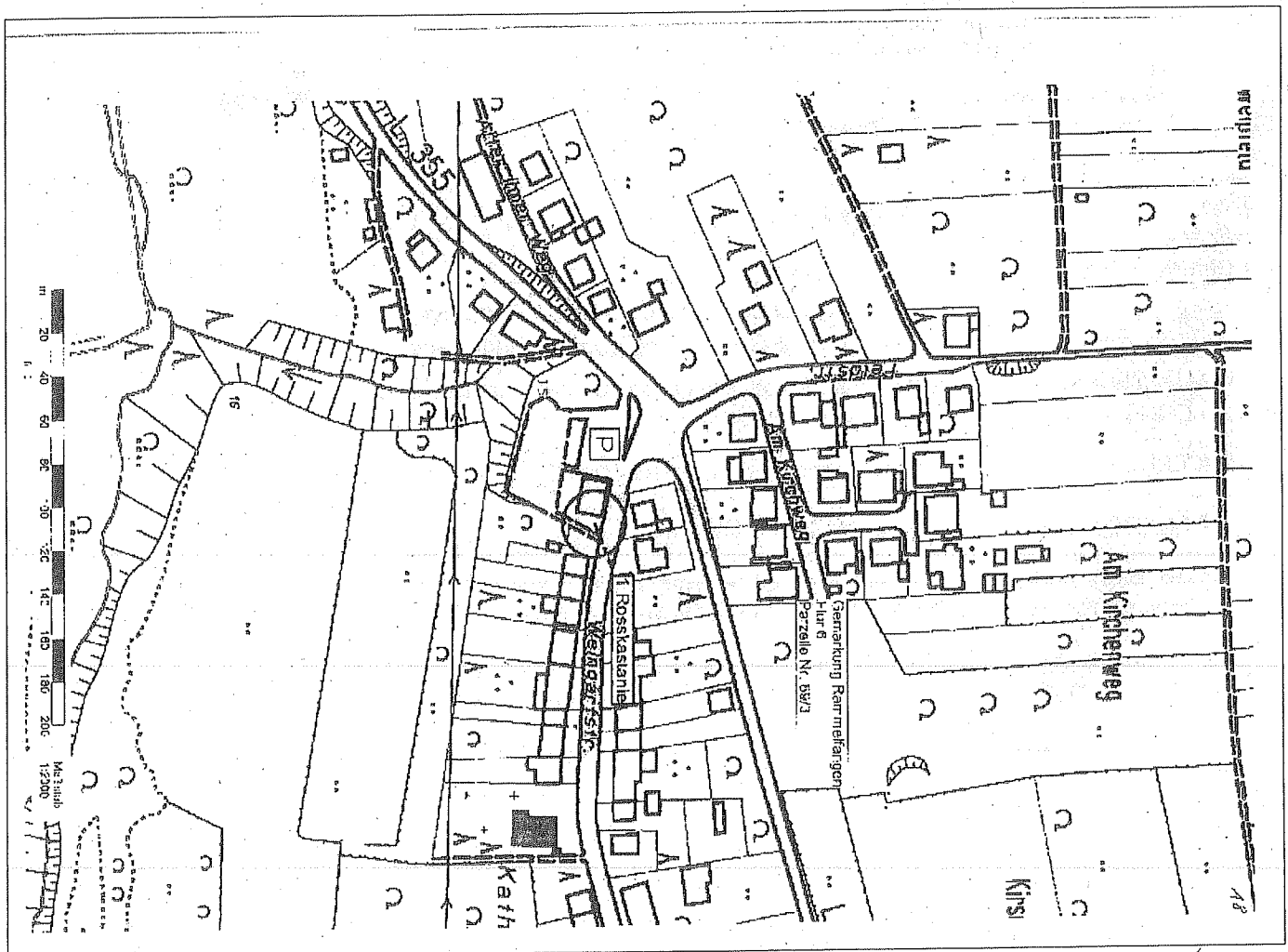
Die Satzung über die Naturdenkmale „Rosskastanie“ und „Kaiserlinden“ in Rammelfangen wird hiermit gemäß § 12 Absatz 3, Satz 1, des Kommunal selbstverwaltungsgesetz vom 27.06.1997, ABI Seite 682, zuletzt geändert durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007, ABI Seite 2393, öffentlich bekannt gemacht.

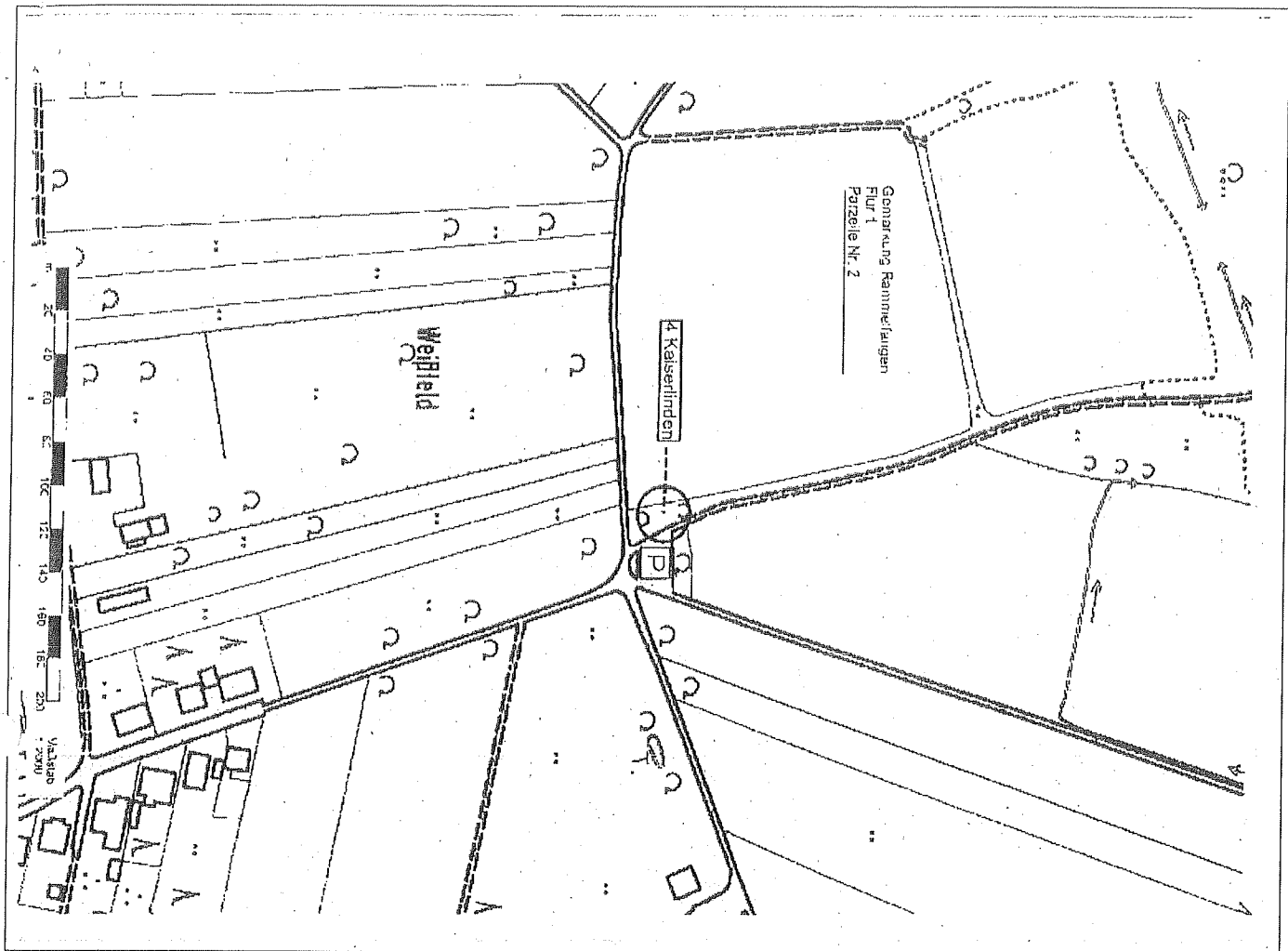
**Hinweis:**

Gemäß § 12 Absatz 5 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister  
Wolfgang Wiltz





## Impressum

### Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, 66798 Wallerfangen

### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Wolfgang Wiltz, Rathaus, Rathaus, 66798 Wallerfangen

### Satz + Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, 54343 Föhren, Europaallee (Industriegebiet), Tel. 06502/9147-0 oder -240

Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder Infolge höherer Gewalt bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ erscheint wöchentlich einmal und wird jahrgangsweise fortlaufend numeriert. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ wird in die Haushalte unentgeltlich zugestellt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ ist bei der Gemeindeverwaltung Wallerfangen einzeln zu beziehen. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ erscheint grundsätzlich donnerstags. Änderungen sind vorbehalten (z.B. Feiertag u.ä.). Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ ist dem „Mitteilungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ als Einlage gesondert beigelegt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ gilt für die Ortsteile:

Bedersdorf – Düren – Gisingen – Ihn – Ittersdorf – Kerlingen – Leidingen – Rammelfangen – St. Barbara – Wallerfangen mit Oberlimberg.

**Ende des amtlichen Teils**